

1. Grundrechtsfähigkeit und sog. Grundrechtsmündigkeit

6

Im Blick auf die natürlichen Personen als die wichtigsten Träger der Grundrechte ergeben sich zum Teil schwierige Abgrenzungsprobleme bei der Frage, ob es für die Grundrechtsträgerschaft auf besonders qualifizierende Merkmale wie Lebensalter, Geschäftsfähigkeit u. Ä. ankommt. Hier sind allerdings zwei unterschiedliche Diskussionsebenen zu beachten:

(1) Zunächst und vor allem geht es um die Fähigkeit, Träger von Grundrechten zu sein (*Grundrechtsfähigkeit*);

(2) Ein zweiter Aspekt betrifft die verbreitet so bezeichnete *Grundrechtsmündigkeit*. Diese betrifft lediglich die – nachgeordnete – Frage, ob ein Träger von Grundrechten diese (und gegebenenfalls: welche) selbständig auszuüben und geltend zu machen in der Lage ist. Hier spielt die nach bürgerlichem Recht zu beurteilende Volljährigkeit eine wichtige, nicht aber die allein ausschlaggebende Rolle. Abweichende Regelungen gelten etwa für die Religionsmündigkeit.¹³ Verfassungsprozessual geht es damit um die Prozessfähigkeit. Konkret bezogen auf das Verfassungsbeschwerdeverfahren vor dem Staatsgerichtshof ist die Fähigkeit thematisiert, die grundrechtlichen Positionen selbst mit Hilfe des Instruments der Verfassungsbeschwerde durchzusetzen, insbesondere die dafür erforderlichen Verfahrenshandlungen vor- und entgegenzunehmen.¹⁴

7

Das Thema der *Grundrechtsfähigkeit* umfasst einerseits den Beginn der Grundrechtssubjektivität, zum anderen dessen Ende. Was den *Beginn* der Grundrechtsfähigkeit betrifft, erscheint die überaus restriktive österreichische Konzeption nicht überzeugend. Sie lässt die Grundrechtssubjektivität erst mit dem Zeitpunkt der Geburt beginnen.¹⁵ Der Grundrechtsschutz beginnt keineswegs erst mit der Geburt.¹⁶ Bereits

13 Siehe hierzu nur Höfling, Grundrechtsordnung, S. 60; Stern, Staatsrecht Band III/1, S. 1064 ff. mit zahlreichen Nachweisen; aus der österreichischen Perspektive etwa Öhlinger, Grundrechte, S. 283; Kucsko-Stadlmayer, Strukturen, Rz. 25; für die Schweiz: Weber-Dürler, Grundrechte, Rz. 13 ff.

14 Siehe dazu näher mit weiteren Nachweisen Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 94 f.

15 Klassisch insoweit die Entscheidung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs zur Abtreibungsproblematik: VfSlg. 7400/1974; aus der Literatur siehe hier nur Kucsko-Stadlmayer, Strukturen, Rz. 24.

16 Siehe etwa Hangartner Ivo, Schwangerschaftsabbruch und Sterbehilfe, Zürich 2000, S. 22 ff.; Weber-Dürler, Grundrechte, Rz. 3.